

T9F Jugendbundesliga Luftpistole Jugend

In der T9F Jugendbundesliga für Luftpistole gewann das erste Halbfinale, das zwischen den Teams Vorarlberg 1 (1363) und Vorarlberg 2 (1215) ausgetragen wurde, Vorarlberg 1 mit 25:7 – spannend hier das Hacker-Schwestern-Duell an Position eins. Niederösterreich 1 (1413) ging mit der höchsten Ringzahl dieser Runde aus dem Match mit Tirol 1 (1380), das 24:8 ausging.

Eine klare Sache war die Entscheidung im Kleinen Finale der T9F Jugendbundesliga für Luftpistole. Tobias Vavrek, Marion Weber, David Sprenger und Noah Tschenett vom Team Tirol 1 (1410) fuhren einen glatten 32:0-Sieg gegen das Team Vorarlberg 2 (1245) ein und holten damit verdient Bronze.

Die erfolgreiche Titelverteidigung gelang Niederösterreich 1 (1409) mit einem 25:7 gegen Vorarlberg 1 (1322). An den Positionen eins, zwei und vier gewannen Timon Kretzl gegen Maria Hacker, Simon Kretzl gegen Emma Frei und Stefan Pabst gegen Martina-Aline Fitz. An Position drei gab es ein Unentschieden zwischen Martina Pyringer (NÖ) und Noah Kraller (V). Das beste Einzelergebnis schoss Timon Kretzl mit 372 Ringen.

Luftpistole Jugend			
Halbfinale	Vorarlberg 1	25:7	Vorarlberg 2
	Tirol 1	8:24	Niederösterreich 1
Kleines Finale	Tirol 1	32:0	Vorarlberg 2
Großes Finale	Niederösterreich 1	25:7	Vorarlberg 1



T9F Jugendbundesliga powered by Walther

Die SiegerInnenteams der T9F Jugendbundesliga für Luftgewehr powered by Walther freuten sich über Warengutscheine der Ten Nine Factory im Wert von 500 Euro für den Sieger, 300 Euro für den zweiten und 200 Euro für den dritten Platz. Alle MedaillengewinnerInnen erhielten zudem wertvolle Sachpreise.



Kathrin Karlsberger.



Simon Kretzl.

Für große Aufregung sorgte unter den jungen SchützInnen wieder die Vergabe des von der Ten Nine Factory zur Verfügung gestellte Walther LG 500, das die Oberösterreicherin Kathrin Karlsberger mit der schönsten 10,9 des Finalwochenendes gewann. Die schönste 10,9 mit der Luftpistole kam von Simon Kretzl (NÖ), der mit großer Freude eine Walther LP 500 in Empfang nehmen durfte.

Ergebnisse: schuetzenbund.at

Gesetzliche Bestimmungen.

Das novellierte
österreichische Waffengesetz.

Text: Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz

ÖSB-Waffenrechtsexperte Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz fasst im folgenden Artikel die wesentlichen Auswirkungen der Waffengesetz-novelle vom Oktober 2025 für Waffenbesitzer und insbesondere Sportschützen zusammen.*

1. EINLEITUNG

Mit BGBl. I 56/2025 vom 16. Oktober 2025 wurde in Österreich die Novelle zum Waffengesetz kundgemacht. Gewisse Bestimmungen sind bereits am 1. November 2025 in Kraft getreten, die Masse wird im Laufe des heurigen Jahres in Kraft treten. Nachdem dieser Zeitpunkt bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt war, wird er in diesem Beitrag als „Zeitpunkt des Inkrafttretens“ bezeichnet. Sämtliche Zitate von Fundstellen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf das öWaffG 1996 i.d.g.F..

Der Grund für die Novellierung war einerseits das EU-Recht, anderseits – und zwar zum Großteil verantwortlich für die teilweise extrem restriktiven Bestimmungen – der Amoklauf in Graz vom 10. Juni 2025.

In der Geschichte des österreichischen Waffenrechts wurde das ursprüngliche Waffengesetz 1967 zwei Mal wiederverlautbart: 1986 und 1996. Die Umfänge der Neuerungen, die die Wiederverlautbarungen damals rechtfertigten, waren bedeutend geringer als die nunmehrigen. Der Grund, warum das Gesetz nicht als „Waffengesetz 2025“ wiederverlautbart wurde, ist politisch bedingt: Bei einer Wiederverlautbarung wäre der parlamentarische Prozess der Gesetzwerdung bedeutend aufwändiger und zeitraubender gewesen als bei einer bloßen Novelle.

Die wichtigsten Auswirkungen für Waffenbesitzer und insbesondere Sportschützen sind folgende:

2. WICHTIGE ÄNDERUNGEN

2.1. Wesentliche Teile von Schusswaffen

Durch die Änderung von § 2 Abs. 2 sind nunmehr Griffstücke von Pistolen sowie sämtliche Rahmen und Gehäuse (also z.B. „Lower“ von Waffen des Typs AR-15) wie die komplette Waffe

der jeweiligen Kategorie zu behandeln. Die Einschränkung der „Gasdruckbelastung“ ist weggefallen. Ein Gewehrschaft ist nur dann ein wesentlicher Teil, wenn er ein fix verbautes Gehäuse enthält, was nur bei einigen wenigen meist modernen Waffen der Fall ist. Ein reiner Holzschaft (z.B. für das System Mauser 98) ist also kein wesentlicher Teil im Rechtssinn. Wechselsysteme werden nicht mehr als ein Zubehöriteil behandelt, sondern in Lauf und Verschluss getrennt. Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm waren bisher ausgenommen und zählen nunmehr zu den wesentlichen Teilen. Dies trifft etwa für Faustfeuerwaffen-

STECKBRIEF:

Name: Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz

Jahrgang: 1953

Beruf/ Tätigkeiten: Artillerieoffizier, dann Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung, seit 2013 im Ruhestand. Fachautor für Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht

Publikationen: drei Bände Österreichische Militärpatronen (1996, 2001 und 2021), drei Bände Österreichische Pistolen (2007, 2013 und 2015), seit 1979 Autor für das Deutsche Waffenjournal, zahlreiche andere Publikationen in Zeitschriften und diverse Fachvorträge, u.a. an der Waffentechnik-HTL Ferlach

Webseite: www.waffenbuecher.com

Sportl. Laufbahn: seit 1972 Mitglied in Schießsektionen der Heeressportvereine Wien und Wr. Neustadt

aufs korn genommen

Einsteckläufe in den Kalibern 4 mm M20 und .22 Ir zu, die als Teile der Kategorie B zu registrieren sind – obwohl das Kaliber 4 mm M20 nicht mehr erzeugt wird. Die weitverbreiteten Flinten-Einsteckläufe in den Kalibern .22 Ir und .22 Magnum sind als Teile der Kategorie C zu registrieren. Fix eingebaute Einschubläufe verändern das Kaliber der Grundwaffe und zählen nicht zu Einsteckläufen. Der Status von Reduzierpatronen ist ungeklärt.

2.2. Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B

Das Alter für Erlangung einer Waffenbesitzkarte (WBK) oder eines Waffenpasses (WP, entspricht dem deutschen Waffenschein) für Faustfeuerwaffen und halbautomatische Gewehre sowie Repetierflinten ohne Vorderschaft-Repetiersystem („Pumpguns“ sind in Österreich ohnehin verboten) wurde von 21 auf 25 Jahre angehoben. Jäger können ab 21 eine WBK oder einen WP erlangen, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer Kat.-B-Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Weitere Ausnahmen vom Mindestalter finden sich in § 47 Abs. 4b für Berufssoldaten, Miliz-Unterroffiziere und -Offiziere (Altersgrenze 18 Jahre) sowie in Abs. 4c für Sportschützen gemäß der strengen Definition gem. § 11b (Altersgrenze 21 Jahre). Für Jäger und Sportschützen hat sich also die Altersgrenze de facto nicht geändert.

2.3. Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C

Völlig neu im österreichischen Waffenrecht ist nunmehr, dass der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C in der Regel (Ausnahme siehe unten) nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig ist. Bisher war der Erwerb einer Kat.-C-Waffe ab 18 Jahren möglich, wobei sie lediglich im Zentralen Waffenregister (ZWR) zu registrieren war. Erfolgte der Erwerb bei einem Waffengewerbetreibenden, musste eine dreitägige „Abkühlphase“ eingehalten werden, die für eine Waffenverbotsanfrage genutzt wurde. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Waffenbehörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die

Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Die Altersgrenze dafür wurde von 18 auf 21 Jahre angehoben, außer für Sportschützen, Jäger und qualifizierte Soldaten (analog Punkt 2.2.). Außerdem dürfen Inhaber einer

- gültigen Jagdkarte,
- Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie A oder B oder
- Bestätigung einer traditionellen Schützenvereinigung (z.B. Tirolerschützen)

Kat.-C-Waffen erwerben und besitzen. Sie sind nur zu registrieren, „Plätze“ (also eine Beschränkung der Anzahl) wie bei Kat.-B-Dokumenten gibt es nicht. Nachdem die Ausstellung eines WP in diesem Zusammenhang eher die Ausnahme bleiben wird, hat sich für die Kat.-C-WBK der Arbeitstitel „WBK light“ etabliert. Selbstverständlich ist auch für diese ein Psychotest und ein „Waffenführerschein“ erforderlich. Darunter ist ein Schulungsnachweis betreffend den sicheren Umgang mit Schusswaffen einschließlich Übungsschießen zu verstehen. Die Registrierung der Kat.-C-Waffe durch den Erwerber hat nunmehr nicht mehr binnen sechs Wochen, sondern unverzüglich zu erfolgen. Nachdem nun jeglicher Erwerb einer Kat.-C-Waffe (egal ob vom Händler oder von Privat) nur mehr über einen Gewerbetreibenden möglich ist (siehe unten), ist dies de facto ein Automatismus, da in aller Regel die Registrierung bei ebendiesen Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtsgeschäft erfolgen wird. Unverzüglich bedeutet „sofort“, d.h. mit der Übergabe der Waffe ist die Registrierung in einem Vorgang zu erledigen.

2.4. Ausnahme (Übergangsbestimmungen § 58)

Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entweder das 21. Lebensjahr vollendet haben oder über eine gültige Jagdkarte verfügen und die eine Schusswaffe der Kat. C rechtmäßig besitzen, die sie vor mehr als zwei Jahren (das ist der 16. Oktober 2023) vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2025 registriert haben, ist der Besitz der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf sie registrierten Schusswaffen der Kategorie C



Faustfeuerwaffen gibt es in der Regel erst ab 25 Jahren, für Sportschützen ab 21.



Langwaffen der Kategorie C gibt es in Österreich in der Regel erst ab 21 Jahren und nur mehr mit WBK.

weiterhin zulässig. Es ist die einzige Möglichkeit, künftig Kat.-C-Waffen ohne Waffendokument oder Jagdkarte zu besitzen. Ein Neuerwerb erfordert allerdings die „WBK light“.

2.5. Übergangsregelungen für Kat.-C-Waffen im Besitz

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Registrierung allerdings innerhalb von zwei Jahren vornehmen ließ, hat um eine „WBK light“ mit allen Konsequenzen (Psychotest, Waffenführerschein usw.) anzusuchen. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens allerdings noch nicht 21 Jahre alt ist und Kat.-C-Waffen besitzt, egal, wann sie registriert wurden, hat ebenfalls um eine „WBK light“ anzusuchen. Für alle Fälle beträgt die Übergangsfrist zwei Jahre und es gibt die Möglichkeit, alternativ die Waffen einem Berechtigten zu überlassen.

2.6. Wichtige Änderung bezüglich des Erwerbs und des Besitzes von Munition

Ebenfalls völlig neu im österreichischen Waffenrecht ist nunmehr, dass jeglicher Munitionserwerb und -besitz nur mehr Inhabern einer WBK, eines WP oder einer gültigen Jagdkarte und Inhabern einer Registrierungsbestätigung für Schusswaffen der Kat. C gestattet ist, wobei im letzteren Fall die Munition für die eingetragene Waffe geeignet sein muss. Es gibt zwei wichtige Konsequenzen aus dieser Neuregelung:

2.6.1. Luftgewehr-Munition nach wie vor frei – früher freie Munition aber nicht

Früher ab 18 Jahren freie Munition (Kleinkaliber-, Schrot- und Jagdbüchsenpatronen) ist nunmehr dokumentenpflichtig, ausgenommen Luftdruckwaffen-Kugeln oder -Diabolos.

2.6.2. Jagdkarte auch für den Erwerb von Pistolen- und Revolverpatronen

Mit jeglichem Waffendokument oder einer gültigen Jagdkarte kann nun sämtliche Munition erworben werden (außer Kriegsmaterial mit Spezialgeschossen), also mit einer Jagdkarte auch Patronen für Faustfeuerwaffen, die früher dokumentenpflichtig waren.

2.7. Private Verkäufe von Kat.-B- und -C-Waffen und verlängerte Abkühlphase

2.7.1. Private Waffengeschäfte nur mehr mittels Gewerbetreibenden

Wollen Private unter sich Waffen verkaufen oder verschenken, kann dies künftig nur mehr mit Hilfe eines Waffengewerbetreibenden geschehen. Beide haben mit der besagten Waffe bei einem Büchsenmacher oder Waffenhändler zu erscheinen. Die Überlassung ist selbstverständlich nur möglich, wenn der Erwerber ein entsprechendes Waffendokument besitzt bzw. genügt im Fall der Kat. C auch eine gültige Jagdkarte.

2.7.2. Abkühlphase vier Wochen statt drei Tage

Beim Kauf einer Waffe bei einem Waffengewerbetreibenden ist künftig eine vierwöchige Abkühlphase einzuhalten, wenn der Erwerber noch keine Waffe der entsprechenden Kategorie im ZWR registriert hat. Der Waffengewerbetreibende darf für die Aufbewahrung und – wie bisher – für die Registrierung ein Entgelt verlangen.

Beispiel: Ein Inhaber einer WBK für die Kat. B hat (nur) Pistolen und Revolver legal im Besitz, möchte aber ein Kleinkaliber-Matchgewehr (Kat. C) kaufen, egal ob vom Händler oder von Privat. Nachdem er also noch keine Waffe der Kat. C besitzt, darf er seinen Kauf erst nach vier Wochen finalisieren, d.h. das Matchgewehr vom Waffengewerbetreibenden übernehmen. Nicht stimmig ist, dass in unserem Beispiel der Erwerber ja schon Waffen der als gefährlicher angesehenen Kat. B besitzt und nunmehr für die weniger gefährliche Kat. C die Abkühlphase in Kauf nehmen muss.

3. STRENGERE REGELN FÜR DIE VERLÄSSLICHKEIT UND BEFRISTUNG FÜR DIE ERSTEN WAFFENDOKUMENTE

Im Antrag für eine WBK oder einen WP (sowohl für Kat. B als auch C) ist bereits jener klinisch-psychologische Gutachter bekanntzugeben, der dieses Gutachten erstellen wird. Gegenüber der alten Regelung wurden die fachlichen Ansprüche für diese Psychotests wesentlich erhöht, wodurch die Kosten dafür auf ca. 800 Euro steigen. Der Waffenführerschein ist so wie bisher beizubringen. Noch dazu werden künftig die WBK und der



Stein des Anstoßes für die EU: Pistolengriffstücke sind künftig wesentliche Teile der Kategorie B.



Für den Erwerb und Besitz sämtlicher Munition, auch für KK-Patronen, ist künftig ein Waffendokument oder eine Jagdkarte erforderlich.

WP auf fünf Jahre befristet. Erst nach einem Neuantrag mit neuerlicher Verlässlichkeitsprüfung durch die Waffenbehörde und einem erneuten Psychotest wird ein unbefristetes Dokument ausgestellt. Dies hat im Zusammenhang mit der neuen Regelung gem. § 23(2) zu erfolgen, die besagt, dass die auf Antrag schon bisher mögliche Erweiterung auf fünf Plätze für Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, erst möglich ist, wenn seit Ausstellung der unbefristeten Bewilligung mindestens fünf Jahre vergangen sind. Beispiel:

- Jemand erlangt mit 25 Jahren eine befristete WBK für zwei Waffen der Kat. B.
- Mit 30 Jahren bekommt er eine unbefristete WBK, es bleibt bei zwei Plätzen.
- Erst mit 35 Jahren darf die Person um eine Erweiterung auf fünf Plätze ansuchen.

Bisher war dies mit 26 Jahren möglich. Freilich ist nach wie vor eine Erweiterung möglich, wenn die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen glaubhaft gemacht werden kann, dies allerdings auch erst nach fünf Jahren ab der Erstausstellung.

4. MINDERWIRKSAME WAFFEN SOWIE LEUCHT- UND SIGNALPISTOLEN

4.1. Prangerstutzen

Die Liste der minderwirksamen Waffen im § 45 wurde um Prangerstutzen erweitert. Dies ist zwar ein Widerspruch zu § 1 und 2, da diese Böllergeräte weder bei der Jagd noch beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet werden (§ 1), noch Geschosse verschießen (§ 2), im Gegensatz zu allen anderen minderwirksamen Waffen. Sie sind eben reine Böllergeräte für die Brauchtumspflege.

4.2. Luftgewehre und -pistolen bleiben nach wie vor frei ab 18

Wichtig vor allem für Sportschützen ist, dass für den Erwerb und Besitz von Luftdruck- und CO₂-Gewehren bzw. -Pistolen keine Änderung eingetreten ist, hier gilt die bisherige Altersgrenze von 18 Jahren.

4.3. Leucht- und Signalpistolen weiterhin frei ab 18

Diese werden in Österreich nicht als Waffen im Sinne des § 1, sondern als pyrotechnische Signalmittel angesehen, für die das Pyrotechnikgesetz gilt. In dessen § 2 ist nunmehr normiert, dass für Leucht- und Signalpistolen die Regelungen für Schreckschusswaffen gem. Waffengesetz gelten. D.h., dass Leucht- und Signalpistolen weiterhin keine Waffen sind, aber für diese die Regeln für Schreckschusswaffen gelten, mit der Konsequenz, dass Erwerb und Besitz erst ab 18 Jahren möglich ist und kein Waffenverbot bestehen darf. Wurden bisher Leuchtpistolen irrtümlich aufgrund eines Waffenverbots sichergestellt, mussten sie zurückgegeben werden.

5. WEITERE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

5.1. Übergangsfrist

Für die Rückfassung von

- Griffstücken für Pistolen
- Gehäusen von Schusswaffen der Kat. A, B
- Gehäuseoberteilen der Kat. A, B
- Gehäuseunterteilen der Kat. A, B
- Einsteckläufen unter 5,7 mm für Pistolen und Revolver (Kat. B) gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr, ein formloser Antrag reicht aus. Es ist dafür ausschließlich die jeweilige Waffenbehörde zuständig, nicht der Handel. Hier kann man lediglich wesentliche Teile (also auch Einsteckläufe) der Kat. C registrieren lassen. Wichtig: Manche Besitzer einer WBK horteten die bislang freien Pistolengriffstücke, weil sie dachten, sie bekämen im Zuge der Novelle vollwertige B-Plätze. Dem ist natürlich nicht so. Die Behörde hat nämlich, sofern die Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile gemäß § 23 Abs. 3 bereits ausgeschöpft ist, dem Betroffenen eine zusätzliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 für diese wesentlichen Bestandteile zu erteilen. Diese zusätzliche Bewilligung erlischt, sobald der Berechtigte nicht mehr Inhaber dieses wesentlichen Bestandteils ist.

Beispiel: Ein WBK-Inhaber hat zwei Plätze und besitzt zwei Pistolen sowie zehn bisher freie Griffstücke. Nachdem bisher schon die doppelte Anzahl der Plätze für Zubehör (wesentliche

aufs korn genommen

Teile) möglich war, ist seine Lage folgende:

- Vier Griffstücke kann er nach seiner Wahl auf den „vollwertigen“ Zubehörplätzen behalten.
- Für sechs Griffstücke bekommt er auf Antrag von der Waffenbehörde sechs begrenzte Zubehörplätze, die bei Verkauf, Vernichtung oder einer sonstigen Weggabe erlöschen. Er kann sich also auf diesen Plätzen auch keinen Ersatz für ein beschädigtes Griffstück zulegen.

Insgesamt gibt es 16, teils sehr komplizierte Übergangsbestimmungen, von denen hier nur die wichtigsten vorgestellt werden konnten.

5.2. WBK- und WP-Besitzer unter 25

Bisherige WP- und WBK-Besitzer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, brauchen keine Veranlassung zu treffen. Allerdings haben Menschen, die zwischen 1. Juni 2025 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde beantragt haben (dies war auch schon ab 21 möglich) und die nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind, bis zur nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 (also das anspruchsvollere und demnach teurere) beizubringen, wobei der Waffenbehörde im Vorhinein jener klinisch-psychologische Gutachter bekanntzugeben ist, der dieses Gutachten erstellen wird.

6. STRAFBESTIMMUNGEN

Die Strafbestimmungen wurden auf die neue Rechtslage angepasst, wobei die Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen empfindlich angehoben wurden und nunmehr zwischen 900 und 7.000 Euro angesiedelt sind. Für gerichtlich strafbare Handlungen blieben die Geld- und Freiheitsstrafhöhen gleich.

6.1. „Goldene Brücke“ für Kat.-C-Waffen

Nicht zu bestrafen ist, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder Munition der Behörde abliefert oder die gemäß § 33 erforderliche Registrierung durchführt. Dahinter verbirgt sich eine „ewige Amnestie“

für bisher nicht registrierte Kat.-C-Waffen. Diese können also jederzeit im Waffenhandel nachregistriert werden.

7. PERSÖNLICHES FAZIT

Wenn auch Sportschützen und vor allem Jäger in der Novelle privilegiert sind, treffen sie doch mannigfache bürokratische und finanzielle Erschwernisse, wie z.B. die verpflichtende Mitwirkung eines Waffengewerbetreibenden bei privaten Waffengeschäften oder für Sportschützen die „WBK light“ für Feuegewehre.

Mit den neuen Regelungen des österreichischen Waffengesetzes unterliegen die waffenaffinen rechtstreuen österreichischen Bürger insgesamt zahlreichen extremen Beschränkungen. Die Anzahl der vernünftigen neuen Bestimmungen, wie der Datenaustausch von Behörde zu Behörde, der im Fall Graz die Erlangung der WBK verhindert hätte, wird von der Zahl stark restriktiver Regelungen leider haushoch überschritten. Abgesehen davon beschert die Novelle den Bürgern, den Waffengewerbetreibenden und nicht zuletzt den Waffenbehörden einen ungeheuren bürokratischen Aufwand.

**Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde das Gendern vom Autor dieses Artikels unterlassen. Die geschlechtsspezifischen Formulierungen beziehen sich selbstverständlich auf alle Geschlechter.*